

FAQs zur virtuellen Hauptversammlung 2020

1. Wird die virtuelle Hauptversammlung planmäßig zum vorgesehenen Termin stattfinden?

Ja, die 133. ordentliche Hauptversammlung der Münchener Rück wird am Mittwoch, den 29.04.2020 um 10.00 Uhr als virtuelle Hauptversammlung stattfinden. Die Zugangsdaten für den Online-Service finden Sie in Ihrem Einladungsschreiben. Bitte beachten Sie, dass Aktionärinnen und Aktionäre, sowie ihre Bevollmächtigten, die virtuelle **Hauptversammlung nicht vor Ort** in den Geschäftsräumen der Gesellschaft **verfolgen** können.

Weiterführende Informationen und Veröffentlichungen rund um das Thema virtuelle Hauptversammlung, stehen auf unserer Website zur Verfügung (www.munichre.com/hv).

2. Wie können Aktionäre die virtuelle Hauptversammlung verfolgen?

Aktionäre können mit ihrer Aktionärsnummer und dem dazugehörigen Initialpasswort, das Sie mit der Einladung zur virtuellen Hauptversammlung erhalten - oder mit ihrem bereits vergebenen individuellen Passwort - am 29. April 2020 ab ca. 10.00 Uhr über unser Aktionärsportal www.munichre.com/register die komplette virtuelle Hauptversammlung live mitverfolgen.

Die Reden des Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn Dr. Nikolaus von Bomhard und des Vorstandsvorsitzenden Herrn Dr. Joachim Wenning werden am 29. April 2020 ab etwa 10.00 Uhr für jedermann zugänglich zusätzlich auf www.munichre.com/hv übertragen, ohne dass dafür Zugangsdaten erforderlich sind. Sie stehen anschließend als Aufzeichnung zur Verfügung.

3. Wie kann ich als Aktionär mein Stimmrecht wahrnehmen?

Jeder Aktionär, der in der virtuellen Hauptversammlung sein Stimmrecht ausüben möchte, muss sich bis zum **22.04.2020**, 24 Uhr (Anmeldeschluss) über eine der nachfolgende Optionen angemeldet haben. Für die ausgeübten Stimmrechte ist der zum Ende des 22.04.2020 im Aktienregister verzeichnete Aktienbestand maßgeblich.

Briefwahl (elektronisch/Post)

Sie können Ihre Stimme direkt per Briefwahl abgeben. Die Briefwahl ist sowohl postalisch über das zugesandte Anmeldeformular (Abschnitt 1) als auch elektronisch unter www.munichre.com/register möglich. Bei Bedarf können Änderungen der Stimmabgabe über das Aktionärsportal am HV Tag noch bis zum Beginn der Stimmabgabe vorgenommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Stimmen bis zum 22. April 2020 zur virtuellen Hauptversammlung angemeldet wurden. Dies ist mit ihrer Aktionärsnummer und dem dazugehörigen Initialpasswort, oder ihrem bereits vergebenem Passwort unter www.munichre.com/register möglich.

Stimmrechtsvertreter

Sie können die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine Person Ihres Vertrauens als Vertreter zur Ausübung Ihrer Stimmen bevollmächtigen. Die ausschließlich an Ihre Weisungen gebundenen Stimmrechtsvertreter unserer Gesellschaft nehmen Ihre Vollmacht gerne entgegen. Eine Bevollmächtigung ist entweder über das Internet unter www.munichre.com/register oder postalisch über das Anmeldeformular (Abschnitt 2 und 3) möglich. Bevollmächtigte Personen benötigen für die elektronische Stimmabgabe eine Zugangsnummer sowie das dazugehörige Passwort. Beides entnehmen Sie bitte der Zugangskarte.

4. Wann werden die Einladungen versendet?

Aufgrund neuer Anforderungen im Zuge des Gesetztes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie, war ein Neudruck verschiedener Dokumente erforderlich. Der Versand der Einladungen per Post und E-Mail wurde schnellstmöglich realisiert. Bitte beachten Sie vor diesem Hintergrund die gesetzliche Verkürzung aktienrechtlicher Fristen. Aktionäre die erst nach dem 17.04.2020 ins Aktienregister aufgenommen werden, wenden sich bitte persönlich an das Aktionärsteam der Münchener Rück (Tel.:089/3891-2255).

5. Muss eine Hauptversammlung in Deutschland nicht zwingend als physische Veranstaltung durchgeführt werden?

Das am 27. März 2020 verabschiedete Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie ermöglicht im Jahr 2020 die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung ohne die physische Präsenz der Aktionärinnen und Aktionäre sowie ihrer Bevollmächtigten.

6. Wie hoch ist die Dividende und wann wird sie ausgezahlt?

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen der virtuellen Hauptversammlung vor, für das Geschäftsjahr 2019 eine Dividende von 9,80 € (Vorjahr: 9,25 €) auf jede dividendenberechtigte Stückaktie zu beschließen. Für Aktien, die sich in Girosammelverwahrung befinden und von einem inländischen Kreditinstitut verwahrt werden, wird die Dividende ab dem dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag (5. Mai 2020) durch die jeweilige Depotbank auf das Konto des Aktionärs überwiesen.

7. Bis wann kann ich Münchener-Rück-Aktien vor der virtuellen Hauptversammlung noch kaufen, um dividendenberechtigt zu sein?

Um dividendenberechtigt zu sein, müssen die erworbenen Aktien spätestens am 29.04.2020 (HV-Tag) bereits im Depot verbucht sein.

8. Werden Münchener-Rück-Aktien im Zuge der Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung gesperrt ?

Nein. Die Aktien werden durch die Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung nicht blockiert. Aktionäre können über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen. Für die Ausübung des Stimmrechts im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung ist der zum Ende des 22. April 2020 im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich. Anträge auf Umschreibungen im Aktienregister, die der Gesellschaft in der Zeit vom 23. April 2020 bis zum Ende des 29. April 2020 zugehen, werden im Aktienregister der Gesellschaft erst mit Wirkung nach der virtuellen Hauptversammlung am 29. April 2020 vollzogen. **Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sog. „Technical Record Date“)** ist daher das Ende des 22. April 2020.

9. Wie kann ich etwaige Gegenanträge und Wahlvorschläge einsehen?

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu den Punkten dieser Tagesordnung, die bis spätestens am 14. April 2020 bei der oben genannten Adresse eingehen, werden wir einschließlich des Namens des Aktionärs sowie zugänglich zu machender Begründungen im Internet unter www.munichre.com/hv veröffentlichen. Dort finden Sie auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung.

10. Wie kann ich als Aktionär von der Fragemöglichkeit Gebrauch machen?

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten, ausgenommen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, haben eine Fragemöglichkeit im Wege elektronischer Kommunikation gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 COVID-19- Maßnahmengesetz. Die Fragemöglichkeit besteht nur für Aktionäre und ihre Bevollmächtigten, die sich ordnungsgemäß zur virtuellen Hauptversammlung angemeldet haben. Fragen können ausschließlich elektronisch unter www.munichre.com/register bis zum 27. April 2020, 12.00 Uhr eingereicht werden. Für die elektronische Einreichung von Fragen verwenden Aktionäre, die bereits im Aktionärsportal registriert sind, ihre Aktionärsnummer und ihr persönlich vergebenes Passwort. Alle übrigen im Aktienregister eingetragenen Aktionäre erhalten ihre Aktionärsnummer und ein Initialpasswort mit dem Einladungsschreiben zur virtuellen Hauptversammlung per Post zugesandt. Bevollmächtigte verwenden für die Einreichung von Fragen unter www.munichre.com/register die erhaltene Zugangsnummer und das dazu gehörende Passwort. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir uns vorbehalten, Fragen zusammenzufassen und im Interesse aller Aktionäre Fragen zur Beantwortung auszuwählen.